



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Economics
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.Sc. Economics)
Vom 20. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Economics ist es, Absolventen auszubilden, die in der Lage sind, schwierige Entscheidungsprobleme in Unternehmen, Verbänden, Körperschaften, internationalen Organisationen, Parteien, Stiftungen oder auch im ganzen Gemeinwesen mit analytischem Sachverstand zu bewältigen sowie die Studierenden auf einen möglichen Masterstudiengang vorzubereiten. ²Für den Studiengang sind nur Studenten geeignet, die ein breites Interesse an ökonomischen Problemstellungen, hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englisch- und Mathematikkenntnisse, die Fähigkeit zum eigenständigen Erfassen und Anwenden abstrakter Modelle, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und diese in Modellzusammenhänge zu transformieren, sowie die Fähigkeit zur sachlichen Reflexion von normativen Grundlagenfragen mitbringen. ³Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Economics setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ² Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. ³ Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴ Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵ Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶ Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷ Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium des Bachelorstudiengangs Economics eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - d) Nachweise über Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre zeigen, können die Unterlagen ergänzen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) Der Ausschuss kann die Durchführung einer Vorauswahl anordnen.
- (3) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Neunfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Aus der Summe der neunfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (5) ¹ Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ² Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹ Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 15,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als 32,0 Punkte beträgt, werden an dem weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bewerber, die nach Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 1 nicht mehr an dem weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Findet eine Vorauswahl statt, nehmen die Bewerber mit einer Punktzahl über 15,0 und bis 32,0 Punkten an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil. ²Gibt es keine Vorauswahl, nehmen alle Bewerber an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil.
- (2) ¹Das Feststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ²Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen verfügen, die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen können und in abstrakten Modellen denken können. ³Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (3) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu

vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Economics geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss mit Genehmigung der Hochschulleitung nach den in Abs. 1 festgestellten Ergebnissen.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

- ¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Economics) vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/26) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007, Az.: A-4000/4.7 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.